Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 1895.) Verordnung wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel. Vom 5. Mai 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

finden Uns bewogen, zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse und bei der Einlegung der dagegen zulässigen Rechtsmittel, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Insinuation der Erkenntnisse an die Partheien selbst.

Die Vorschrift des §. 37. der Verordnung vom 1. Juni 1833. über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß soll fortan in allen Civil-Prozessen zur Anwendung gebracht werden.

Es soll daher die Insinuation von Erkenntnissen, Kontumazial-, Agnitions-, Purifikations-Resolutionen, Präklusions- und Adjudikations-Bescheiden in der Regel binnen acht Tagen nach Abfassung oder Publikation derselben nicht bloß an die Stellvertreter der Partheien, sondern auch an diese selbst erfolgen. Die Partheien erhalten Ausfertigungen, die Stellvertreter Abschriften derselben.

§. 2.

Die bei Publikation und Zufertigung von Erkenntnissen, Resolutionen und Bescheiden bisher vorgeschriebene Belehrung der Partheien durch den Richter über die ihnen zuständigen Rechtsmittel wird hierdurch allgemein aufgehoben.

§. 3.

Wie sie zu bewirken.

Die Insinuation der Erkenntnisse rc. an die Partheien ist auf dieselbe Weise, wie die Insinuation der Vorladungen, nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 7. §. 19. u. f. zu bewirken. Es treten jedoch nachstehende nähere Bestimmungen ein:

a) Sind Litiskonsorten vorhanden, so ist die Ausfertigung des Erkenntnisses rc. nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch eine Kurrende geschehen

(Ausgegeben zu Berlin den 31. Mai 1838.)

geschehen. Bei Litiskonsorten, welche zur Verhandlung des Prozesses Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung nur an diese.

b) Ist der Aufentshaltsort einer Parthei unbekannt, hat insbesondere im Laufe des Prozesses nach der Anzeige des mit der Insinuation beauftragten Beamten eine Parthei ihre bisherige Wohnung aufgegeben und über ihren neuen Aufenthalt keine Nachricht zurückgelassen, so erfolgt die Publikation des Erkenntnisses ꝛc. durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle. Hat das Erkenntniß ꝛc. vierzehn Tage lang ausgehangen, so ist die Insinuation für bewirkt anzunehmen.

c) Eine gleiche Art der Insinuation (§. 3.b.) findet statt, bei Präklusions-Bescheiden und Kontumazial-Erkenntnissen, welche auf eine Ediktal-Ladung ergangen sind.

d) An Partheien, welche nicht am Orte des Gerichts, oder in dessen nächster Umgebung sich aufhalten, erfolgt die Zusendung durch die Post. Der Nachweis der Insinuation wird durch ein Post-Insinuations-Dokument geführt (Instruktion vom 24. Juli 1833. §. 42.). Dasselbe muß außer der Quittung des Empfängers das Attest eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der verschlossenen Ausfertigung unter Beidrückung eines Amtssiegels enthalten.

Zusendungen in das Ausland werden, wo dies zulässig ist, auf gewöhnliche Weise rekommandirt.

Wenn das Erkenntniß ꝛc. von der Post als unbestellbar zurückgeliefert wird, so tritt der Aushang desselben nach der Bestimmung unter litt. b. ein.

e) Wenn die Parthei im Publikations-Termine oder nach dessen Abhaltung erklärt, „daß sie die Zustellung einer Ausfertigung des Erkenntnisses nicht verlange", eben so, wenn sie dasselbe anzunehmen, oder einen Empfangschein zu ertheilen verweigert, so vertritt die darüber aufgenommene Registratur oder die Anzeige des mit der Zustellung beauftragten Beamten die Stelle der Insinuation.

§. 4.

Die Insinuation an den Stellvertreter einer Parthei genügt:

a) wenn der Stellvertreter die Gerechtsame einer Parthei vermöge einer gesetzlichen Vorschrift wahrzunehmen hat, als fiskalische Behörde, Magistrat, Vormund, Kurator, Vorsteher u. s. w.; oder

b) wenn derselbe zur Empfangnahme des Erkenntnisses ausdrücklich beauftragt worden ist, es sey in der Prozeß- oder in einer besondern Vollmacht, deren Beglaubigung es jedoch nicht bedarf;

c) wenn die Parthei sich im Auslande an einem Orte befindet, wohin rekommandirte Zusendungen durch die Post nicht statt finden. Hat die Parthei in diesem Falle keinen Stellvertreter bestellt, so wird ihr ein Mandatar von Amtswegen zugeordnet, der ihre Gerechtsame gleich einem Kurator,

§. 1003. Tit. 18. Th. II. des Allgemeinen Landrechts,

nach pflichtmäßigem Ermessen wahrzunehmen hat, ohne daß jedoch die Einleitung einer förmlichen Kuratel erfolgt.

§. 5.

§. 5.

Anfang der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.

Der Lauf der gesetzlichen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, imgleichen des Rekurses wider Erkenntnisse und der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide, beginnt mit der Insinuation des Erkenntnisses ꝛc. an die Parthei.

§. 6.

Ausnahmen.

Eine Ausnahme tritt ein:

1) in den Fällen des §. 4.

Die Frist beginnt in diesen Fällen mit der Insinuation an die dort bezeichneten Stellvertreter der Partheien.

2) in den Fällen des §. 3. b. und c., wenn ein Aushang an öffentlicher Gerichtsstelle die Stelle der Insinuation vertritt.

Die Frist beginnt hier erst mit dem Ablauf des für den öffentlichen Aushang bestimmten vierzehntägigen Zeitraums.

3) in Bagatellsachen.

Die Frist beginnt mit dem angestandenen Termine, in welchem das mit der Vorladung verbundene Mandat wegen Nichterscheinens des Verklagten in die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses übergegangen ist.

§. 7.

Dauer der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.

Die in den §§. 21. und 22. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. bestimmte Frist von sechs und zwölf Wochen zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde findet auch Anwendung auf die Einlegung des Rekurses gegen Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte,

Kabinetsorder vom 8. August 1832. (Ges. S. Seite 199.);

§. 10. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834. (Ges. S. Seite 33.);

§. 3. Nr. 2. Tit. 14. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und §. 110. des Anhanges;

und auf die Einlegung des an das vorgesetzte Ministerium zulässigen Rekurses gegen definitive Entscheidungen der General-Kommissionen und der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen.

In Betreff des Rechtsmittels der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide verbleibt es bei der bisherigen Frist von zehn Tagen.

§. 8.

In Injuriensachen finden nur die Vorschriften der §§. 1. bis 4. dieser Verordnung Anwendung; in Ansehung der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9.

Der Tag der Insinuation wird bei allen Fristen nicht mitgerechnet.

§. 10.

Einlegung eines Rechtsmittels bei der ungehörigen Behörde.

Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist gewahrt, wenn dasselbe innerhalb des gesetzlich dazu bestimmten Termins bei einer derjenigen Gerichtsbehörden angebracht wird, zu deren Ressort die Sache in der ersten oder in einer höheren Instanz ganz oder theilweise gehört.

Hat die Parthei sich irrthümlich an eine andere, inkompetente Justizbehörde gewandt; so ist die letztere verpflichtet, das Gesuch von Amtswegen sofort an

an das betreffende Gericht zur weitern Verfügung abzugeben. Der Parthei wird jedoch die Zeit von der Präsentation des Gesuchs bei der inkompetenten Justizbehörde bis zur Präsentation bei dem gehörigen Gericht nicht angerechnet.

§. 11.

Präklusivische Frist zur Rechtfertigung der Appellation.

Ist im ordentlichen Prozesse (Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 14.) mit der Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation nicht zugleich die Rechtfertigung derselben erfolgt, so wird der Appellant ohne Unterschied der Fälle, ob er neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen hat oder nicht, zu einem Termine vorgeladen, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protokoll zu erklären, oder die Rechtfertigungsschrift (Appellationsbericht) zu überreichen. Die Vorladung zu diesem Termine erfolgt unter der Verwarnung:

„daß, wenn der Appellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz berufen."

Der Appellat ist von dieser Verfügung zu benachrichtigen.

Der Termin muß nach Beschaffenheit der Sache so abgemessen werden, daß dem Appellanten eine Frist von vier bis acht Wochen frei bleibt. Die Verlegung des Termins findet, in so fern der Gegner nicht einwilligt, nur einmal, und nur dann Statt, wenn dieselbe unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsursachen spätestens im Termine selbst nachgesucht wird.

§. 12.

Aufhebung der bisherigen entgegenstehenden Vorschriften.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften der bisher ergangenen Gesetze werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
für den Staatssekretär:
Duesberg.